

**Bekanntmachung  
des Staatsbetriebes Sachsenforst  
über das Wildmonitoring nach § 2 Absatz 6 der Sächsischen Jagdverordnung**

**Az.: 51-8534/1222/1**

**Vom 11. Januar 2022**

Gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der [Sächsischen Jagdverordnung](#) vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

1. Der Jagdausübungsberechtigte hat Wahrnehmungen der Wildarten Luchs (*Lynx lynx* L.), Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber), Wolf (*Canis lupus* L.), Baummarder (*Martes martes* L.), Iltis (*Mustela putorius* L.), Elchwild (*Alces alces* L.), Auerwild (*Tetrao urogallus* L.), Birkwild (*Lyrurus tetrix* L.) und Fischotter (*Lutra lutra*) im Jagdbezirk für den Zeitraum 1. April 2022 bis 31. März 2025 unverzüglich in Form der erweiterten Präsenzerfassung elektronisch der Jagdbehörde zu übermitteln.
2. Der Jagdausübungsberechtigte hat über das Vorkommen weiterer dem Jagdrecht unterliegender Tierarten im Jagdbezirk für den Zeitraum 1. April 2022 bis 31. März 2025 zusammenfassend in Form der einfachen Präsenzerfassung zu berichten; die Meldung ist jährlich in elektronischer Form bis zum 10. April 2023, 10. April 2024 und 10. April 2025 der Jagdbehörde zu übermitteln

**Erläuterung zur Bekanntmachung:**

Gemäß § 3 Absatz 7 des [Sächsischen Jagdgesetzes](#) vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildarten (Wildmonitoring) mitzuwirken.

Die obere Jagdbehörde macht gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der [Sächsischen Jagdverordnung](#) im Sächsischen Amtsblatt bekannt, für welche Wildarten und Zeitdauer ein Wildmonitoring durchgeführt wird; dabei werden auch die Meldetermine festgelegt.

Das Wildmonitoring hat zum Ziel, hinreichende und flächendeckende Informationen über bestimmte Wildarten zu erlangen. Die Unterscheidung in Nummer 1 und 2 bei den Meldeterminen und dem Inhalt der Meldungen berücksichtigt unter anderem die Bedeutung aufgrund des jeweiligen naturschutzrechtlichen Schutzstatus der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

Für die elektronische Übermittlung gemäß § 2 Absatz 6 Satz 2 der [Sächsischen Jagdverordnung](#) ist die EDV-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“ zu nutzen. Dafür ist eine Anmeldung des Jagdausübungsberechtigten bei der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde erforderlich. Aus den Erfassungsformularen in diesem System geht der Inhalt der Meldungen hervor. Die übermittelten Daten werden gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 der [Sächsischen Jagdverordnung](#) von der Jagdbehörde ausgewertet.

Pirna, den 11. Januar 2022

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Katrín Müller  
Abteilungsleiterin